

Satzung des „ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte gem. e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit lautet der Name „ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte gem. e.V.“ – nachfolgend kurz ISG genannt.
2. Die ISG hat ihren Sitz in Monschau.
3. Der Geltungsbereich der ISG deckt sich mit dem unter Denkmalschutz gestellten Teil der Monschauer Altstadt. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs kann der Karte in Anlage 1 entnommen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Heimatpflege.

1. Die ISG setzt sich für den Erhalt der orts- und kulturgeschichtlich sowie denkmalschutzrechtlich relevanten Bauwerke und Plätze in Monschau ein. Der Verein will das öffentliche Bewusstsein für den Standort Monschau mit seinen verschiedensten denkmalgeschützten Häusern, Gassen und Plätzen wecken und stärken. Die Bürgerschaft und Geschäftswelt in Monschau soll für die Bewahrung der einmaligen heimischen Denkmalgüter angespornt und motiviert werden.
2. Praktizierter Denkmalschutz hat für uns viel mit tätiger Praxis zu tun. Der Vereinszweck verfolgt daher die aktive, praktische Intervention im Falle notleidender Kulturschätze. Darunter fallen z.B. das Treffen von Schutzvorkehrungen gegen Beschädigungen und Vandalismus, das Umsetzen von Pflegemaßnahmen für ein zuträgliches äußeres Erscheinungsbild und insgesamt das Aufhalten und Stoppen von Verwahrlosung und Verfall von Objekten und Plätzen im Vereinsgebiet.
3. Die ISG möchte nicht nur praktisch-konservatorisch wirken, sondern auch als Mediator dem Denkmalschutzgedanken dienen. Verbunden sind damit Überlegungen, Initiativen und Projektentwicklungen für eine Nach-, eine Neunutzung kulturhistorisch

wertvoller Bauten und Plätze. Dazu gehören auch Werbemaßnahmen und Kontaktanbahnungen um geeignete Investoren, Käufer oder Betreiber für Objekte zu finden.

4. Über Aktionen und eine zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit werden nicht nur Denkmalschutz-Verbündete gewonnen, sondern auch die erforderlichen Mittel beschafft, die den Vereinszweck fördern und diesen unterstützen helfen. Mitgliederbeiträge und Spenden werden ausnahmslos zur Aufrechterhaltung der Vereinsgeschäfte und für die genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Denkmalschutzes verwendet.

5. Die ISG will zusätzlich mit ihren Aktivitäten einen Beitrag zur Aufwertung, Belebung und Attraktivitätssteigerung der denkmalgeschützten Monschauer Altstadt leisten und damit die öffentliche Aufgabenerfüllung ergänzen. Gegenüber den Behörden sieht sich die ISG als Gesprächspartner in allen Fragen, die den Vereinszweck betreffen. Mit Stadt und Land strebt sie eine öffentlich-private Partnerschaft an und ist bereit, diesbezügliche Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

6. Zur Erreichung dieser Ziele gibt sich die ISG eine Struktur, die es erlaubt, den Sachverstand ihrer Mitglieder zu aktivieren, zu bündeln und in den Dialog mit den zuständigen Stellen einzubringen. Sie wird ein langfristig ausgerichtetes strategisches Konzept erarbeiten und daraus stufenweise Handlungsprogramme für die nächsten Jahre entwickeln. Themenfelder sind dabei insbesondere:

- Städtebau/Architektur/Stadtgestaltung
- Immobilien-, Flächen- und Leerstandsmanagement
- Marketing/Kommunikation
- Gewinnung weiterer Mitglieder und Kooperationspartner

Die Reihenfolge der o. g. Themenfelder ist nicht als Rangfolge zu verstehen

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der ISG können volljährige, natürliche und juristische Personen oder deren fest benannten Vertreter, sowie Personengesellschaften werden, denen Eigentums-, Miet- oder andere Rechte an einer Immobilie zustehen, die im Gebiet der ISG Monschau liegt oder angrenzt.

2. Als fördernde Mitglieder ohne aktives oder passives Wahlrecht können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Jedoch kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, der Gesellschaft oder des nicht rechtsfähigen Vereins,
 - Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

3. Ein Mitglied kann bei einem Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Zuvor hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

4. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Beschlusses Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

5. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, die in der Beitragsordnung geregelt werden. Es können freiwillige Zusatzbeiträge geleistet werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge kann für bestimmte Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden.
3. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Entscheidungsgremium.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung übernimmt folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der privaten Vertreter des Entscheidungsgremiums gemäß § 16
- Beratung des Vorstands bei der Wahl der Geschäftsführung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, Entlastung des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann durch Beschluss Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, einladen bzw. zulassen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung, der Ort und die Uhrzeit des Treffens mitzuteilen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
4. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder ein 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Hierzu kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen reduziert werden.

§ 9

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die vom Vorstand festgelegte Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung seiner Teilnahme und seines Stimmrechts bevollmächtigen.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mehrfachstimmrecht, das sich an der Höhe der Beitragszahlung orientiert, kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es kann nur einheitlich ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
7. Für Änderungen von Beitragsordnung und Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der vertretenden Mitglieder dies verlangt.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss der Mitglieder gültig, wenn drei Viertel der Mitglieder dem Beschluss im schriftlichen Verfahren oder in Textform zustimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll geführt, das vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Der Verein wird von zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Zwei Drittel der Geschäftsführenden und aller Vorstandsmitglieder sollen Immobilieneigentümer sein.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Eine vorzeitige Abberufung oder Amtsniederlegung erfolgt mit dem Vereinsaustritt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger kooptieren.
6. Vertreter der Stadt Monschau, von Monschauer Vereinen/Institutionen/Organisationen oder fachkundige Berater können auf Einladung des Vorstandes an der Vorstandssitzung teilnehmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Umsetzung des Vereinszwecks verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung oder nach Gesetz der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium vorbehalten sind. Zu den Aufgaben zählen u. a.:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Einsatz und Kontrolle einer Geschäftsführung – wenn eingesetzt
 - Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen, z. B. Ausschüsse oder Arbeitsgruppen
 - Erarbeitung eines Konzepts zu den inhaltlichen Aufgaben des Vereins
 - Kooperation und Informationsaustausch mit der Stadt Monschau
 - Erarbeitung eines Vorschlags für die Besetzung des Entscheidungsgremiums gemäß § 16 dieser Satzung
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung, sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sowie die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds.
3. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.
4. Über alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung kann vom Vorstand einbestellt werden. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erfüllt alle Aufgaben, die ihr von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen werden. Einzelheiten können vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden.
2. Die Geschäftsführung kann eine Aufwandsentschädigung oder ein Honorar erhalten.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Sie überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit. Darüber hinaus werden zwei stellvertretende Rechnungsprüfer gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Rechnungsbericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Wahl von ein bis zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern für die gleiche Amtszeit wie die des/der Rechnungsprüfer ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer dürfen keine Rechnungsprüfer des Vereins sein.

§ 15 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Entscheidungsgremium

1. Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Maßnahmen und Projekte des Verfügungsfonds. Es ist insbesondere verantwortlich für die Anwendung und die anfallenden organisatorischen und administrativen Arbeiten im Rahmen des Verfügungsfonds (derzeit Ziffer 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung). Das Entscheidungsgremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Mitglieder der Immobilien- und Standortgemeinschaft und Interessen in der Stadt Monschau abbilden:
 - 7 Vertreter der Privaten, davon möglichst:
 - 1 Vertreter der Eigentümer
 - 1 Vertreter der Einzelhändler
 - 1 Vertreter der Gastronomen
 - 1 Vertreter des sonstigen Gewerbes

1 Vertreter der Kreditinstitute

1 Vertreter der Anwohner

1 Vertreter aus dem Vorstand der ISG Monschau

Die Vertreter der Privaten werden vom Verein vorgeschlagen.

- 2 Vertreter der Stadt Monschau

- 1 Vertreter des Tourismus, repräsentiert durch die Monschau-Touristik GmbH

2. Für jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied vertritt das Mitglied bei dessen Verhinderung.

3. Die Vertreter des Entscheidungsgremiums werden – mit Ausnahme der städtischen Vertreter und der Monschau-Touristik GmbH – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Entscheidungsgremiums bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

4. Das Entscheidungsgremium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung insbesondere unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Stadtentwicklungsplanung und der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beschlüsse des Gremiums sind aus Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

5. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

6. In einer eigenen Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, werden die Formalien unter anderem zur Sitzungsleitung und Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums sowie der Abwicklung des Verfügungsfonds festgelegt. Die Geschäftsordnung wird 2016 gemeinsam mit der Stadt Monschau ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung und vom Stadtrat beschlossen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der von den Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Änderung der Satzung wurde am 13. Oktober 2017 in Monschau von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.